

Lieferkettengesetz: was Sie jetzt und in Zukunft wissen müssen



Einleitung

Menschenrechte schützen, Umweltstandards einhalten und Transparenz entlang globaler Lieferketten gewährleisten: Das Lieferkettengesetz nimmt Unternehmen in Deutschland stärker in die Verantwortung. Doch welche Organisationen sind davon betroffen, was bedeutet das konkret für sie und welche Rolle spielt das neue EU- Lieferkettengesetz?

Erhalten Sie einen fundierten Überblick über die wichtigsten Vorgaben, Pflichten, Herausforderungen und Perspektiven.



Lieferkettengesetz: Definition und Einordnung

Das Lieferkettengesetz verpflichtet Unternehmen in Deutschland erstmalig dazu, mehr Verantwortung für Menschenrechte und Umweltstandards entlang ihrer Lieferkette zu übernehmen. Nachfolgend lesen Sie, was das Gesetz genau ist und warum es wichtig ist, für wen das Lieferkettengesetz gilt und was bei Gesetzesverstößen passiert.



Was ist das Lieferkettengesetz in Deutschland?

Das Lieferkettengesetz in Deutschland heißt Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Es trat am 1. Januar 2023 in Kraft und galt zunächst für in Deutschland ansässige Unternehmen, die mehr als 3.000 Personen beschäftigen. Seit dem 1. Januar 2024 sind Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten vom Lieferkettengesetz betroffen.

Laut LkSG-Gesetzestext müssen erfasste Unternehmen bestimmte Sorgfaltspflichten erfüllen, um menschenrechts- sowie klima- und umweltbezogene Risiken innerhalb ihrer Lieferketten zu minimieren oder bestenfalls zu verhindern. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) überprüft, ob Organisationen ihren Sorgfaltspflichten nachkommen und die entsprechenden Gesetze einhalten.

Ziel ist es, Vorfälle wie den Einsturz der Textilfabrik Rana Plaza im April 2013 in Bangladesch zu verhindern. Bei der Katastrophe sind damals mehr als 1.100 Menschen ums Leben gekommen. Dafür setzt sich die „Initiative Lieferkettengesetz“ seit 2019 in einem Bündnis mit unter anderem NGOs und Gewerkschaften ein. Ein erster Erfolg war das deutsche Lieferkettengesetz. Der zweite ist das EU-Lieferkettengesetz (CSDDD), auf das der Artikel ebenfalls eingeht.

”

Es trat am 1. Januar 2023 in Kraft und galt zunächst für in Deutschland ansässige Unternehmen, die mehr als

3.000
Personen
beschäftigen.

Darum ist das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz wichtig

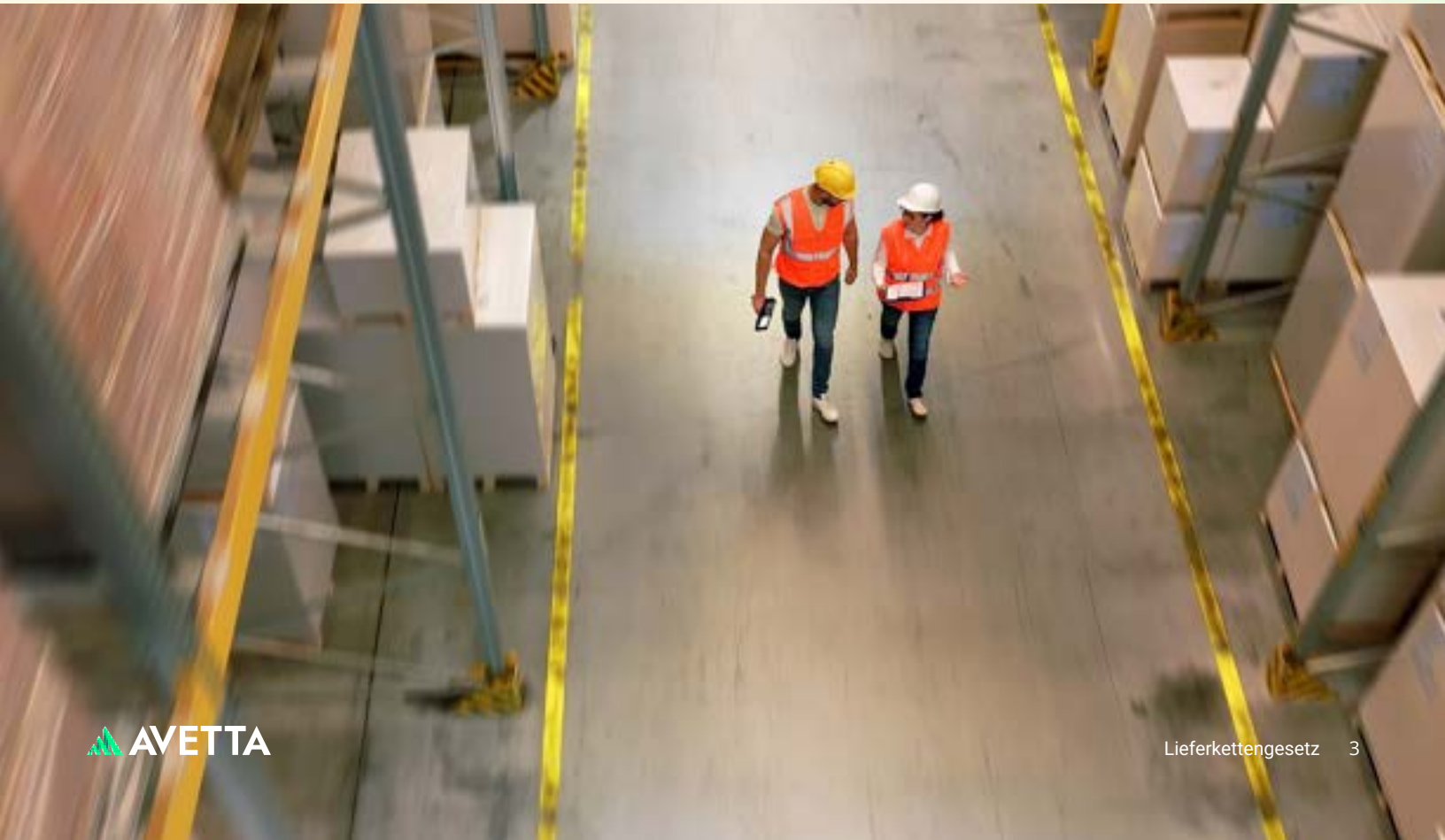
Das deutsche Lieferkettengesetz ist wichtig, weil es Organisationen erstmals gesetzlich verpflichtet, Verantwortung für Menschenrechte und ökologische Auswirkungen zu übernehmen – entlang ihrer gesamten Produktions- und Lieferketten. Dabei sollen spezielle Risiken wie Kinder- und Zwangsarbeit, Sklaverei, Arbeitsschutzverstöße, Diskriminierung, Vergehen gegen die Vereinigungsfreiheit, unfaire Entlohnung und Umweltschädigung frühzeitig erkannt und angegangen werden.

Zwar gab es bereits 2011 eine in den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verankerte Verpflichtung, dass Unternehmen die menschenrechtliche Verantwortung hinsichtlich ihrer Lieferketten übernehmen sollen – doch dabei handelte es sich lediglich um eine freiwillige Lösung.

Das LkSG nimmt Unternehmen nicht nur in die Pflicht, sondern sorgt dafür, dass die Maßnahmen hinsichtlich des Risikomanagements, der Prävention und Abhilfe auch überwacht werden. Denn Unternehmen müssen über ihre Aktivitäten berichten. Damit erhöht das Lieferkettengesetz die notwendige Transparenz und fördert nachhaltigere Geschäftsprozesse und fairere Arbeitsbedingungen.

”

Das deutsche Lieferkettengesetz ist wichtig, weil es Organisationen erstmals gesetzlich verpflichtet, Verantwortung für Menschenrechte und ökologische Auswirkungen zu übernehmen – entlang ihrer gesamten Produktions- und Lieferketten.“



So wirkt sich das LkSG auf Unternehmen aus

Die Auswirkungen für betroffene Unternehmen sind vielfältig. Denn das LkSG-Gesetz verpflichtet sie, umweltbezogene und menschenrechtliche Sorgfaltspflichten systematisch in ihre betrieblichen Prozesse zu integrieren. Dazu gehört es, relevante Risiken in der Lieferkette zu ermitteln, zu bewerten und durch geeignete Maßnahmen zu adressieren.

Durch das Prinzip der Angemessenheit haben Unternehmen einen gewissen Ermessens- und Handlungsspielraum, der sich aus der Art und dem Umfang ihrer Geschäftstätigkeit, den Einflussmöglichkeiten und der Risikolage ergibt – beispielsweise bei der Auswahl und Gestaltung von Maßnahmen oder beim Ressourcenaufwand.

Das Gesetz wirkt sich auch wesentlich auf die Arbeit mit Lieferanten aus. Demnach sollen die Organisationen eng mit ihren Lieferanten zusammenarbeiten und zweckdienliche Informationen einholen. Sie dürfen die gesetzlichen Sorgfaltspflichten aber nicht einfach übertragen. Hier zeigt sich, wie umfassend das Lieferkettengesetz ist: Es bindet auch nicht direkt betroffene Auftragnehmer ein, wenn sie Teil der Lieferkette sind – für mehr Abstimmung, Transparenz und Verantwortung aller Beteiligten.



Was bedeutet das Lieferkettengesetz für Lieferanten?

Lieferanten, die selbst nicht unmittelbar unter das LkSG-Gesetz fallen, müssen trotzdem verantwortungsbewusster agieren.

Denn Menschenrechte und Umweltstandards sind keine einspurige Straße – vielmehr verlaufen sie auf parallelen Spuren, die in dieselbe Richtung führen. Das bindet indirekt betroffene Organisationen in die Sorgfaltspflicht mit ein.

Für Lieferanten bedeutet das: Ihre Geschäftspartner stellen spezifische Anforderungen an sie, um den eigenen Pflichten gemäß Lieferkettengesetz nachzukommen – wie die Bereitstellung von risikobezogenen Informationen, die Einhaltung von Verhaltensregeln und die Mitarbeit an Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

Zwar müssen auch die Lieferanten ihre Prozesse anpassen, doch letztlich ergibt sich daraus ein Vorteil: Davon abgesehen, dass sie selbst ihren Beitrag leisten, um Menschenrechte und die Umwelt zu schützen, können sie sich besser im Wettbewerb positionieren, wenn sie ihren Ruf als verlässliche Partner festigen.

Diese Konsequenzen drohen bei Nichteinhaltung

Wenn Organisationen das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – oder Teile davon – nicht einhalten und somit Schäden an Menschen und der Umwelt in Kauf nehmen oder verursachen, müssen sie mit rechtlichen und wirtschaftlichen Konsequenzen rechnen. Hierfür darf das BAFA entsprechende Prüfungen durchführen und einschreiten, sollte es Verstöße feststellen.

Eine typische Sanktion sind Bußgelder. Die können äußerst empfindlich ausfallen und je nach Jahresumsatz mehrere Millionen Euro betragen. Unternehmen, die im Jahr durchschnittlich mehr als 400 Millionen Euro umsetzen, können mit einer Geldbuße von bis zu 2 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes belangt werden.

Zudem können Organisationen für mehrere Jahre von öffentlichen Vergabeverfahren für Aufträge ausgeschlossen werden. Weitere Folgen von Verstößen gegen das Lieferkettengesetz sind oft Reputationsschäden und wirtschaftliche Nachteile, weil wichtige Geschäftspartner abspringen und die Marktchancen generell sinken.



Unternehmen, die im Jahr durchschnittlich mehr als 400 Millionen Euro umsetzen, können mit einer Geldbuße von bis zu 2 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes belangt werden.“

Was beinhaltet das Lieferkettengesetz?

Offiziell lautet das LkSG „**Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten**“. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen umfassen folgende Aspekte:

- Risikomanagement
- Risikoanalyse
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Mittelbare Zulieferer
- Dokumentations- und Berichtspflicht

Die Sorgfaltspflichten werden in den **Paragrafen 4 bis 10** des Lieferkettengesetzes behandelt.

Risikomanagement

Laut Lieferkettengesetz müssen Unternehmen ein angemessenes und wirksames Risikomanagement einrichten und in alle maßgeblichen Geschäftsprozesse integrieren. Dabei sind die Interessen aller in der Lieferkette involvierten Beschäftigten zu wahren – sowie jener, die sonst vom wirtschaftlichen Handeln betroffen sein könnten.

Hierfür müssen Organisationen klar definieren, wer dafür verantwortlich ist, das Risikomanagement zu überwachen – das kann eine Person oder Personengruppe sein. Vorgeschrieben ist auch, dass sich die Geschäftsleitung mindestens einmal jährlich darüber informiert, wie die Arbeit ausgeführt wird.

Risikoanalyse

Im Rahmen des Risikomanagements sind regelmäßige Risikoanalysen durchzuführen, um Risiken im eigenen Betrieb und bei direkten Lieferanten zu erkennen. Identifizierte Risiken sind zu bewerten, einzuordnen, zu priorisieren und an unternehmensinterne Entscheidungstragende weiterzugeben.

Die Risikoanalyse muss mindestens einmal pro Jahr stattfinden – und zusätzlich, nachdem entscheidende Veränderungen in der Lieferkette stattgefunden haben. Etwaige Hinweise aus Beschwerdeverfahren sollen in die Analyse mit einfließen.

Präventionsmaßnahmen

Für die auf der Grundlage der Risikoanalyse ermittelten Risiken müssen unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen ergriffen werden, zu denen vor allem die Abgabe einer Grundsatzerklärung gehört. Darin muss die Unternehmensleitung die menschenrechtliche Strategie mitsamt den Erwartungen an Beschäftigte und Lieferanten festlegen.

Das Lieferkettengesetz gibt vor, dass Präventionsmaßnahmen sowohl im eigenen Geschäftsfeld als auch gegenüber unmittelbaren Lieferanten umgesetzt werden müssen – das können Schulungen, modifizierte Beschaffungsstrategien, vertragliche Verpflichtungen und Kontrollmechanismen sein. Die Wirksamkeit der Maßnahmen muss mindestens einmal jährlich und bei Änderungen der Risikolage überprüft werden.

Abhilfemaßnahmen

Wenn ein Unternehmen feststellt, dass menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichten verletzt werden oder werden könnten, muss es sofortige Abhilfemaßnahmen ergreifen. Dabei verpflichtet das Lieferkettengesetz die Beendigung solcher Verletzungen, wenn sie im Inland stattfinden. Für Auslandsvorfälle wird sie angestrebt. Auch hier ist die Wirksamkeit mindestens einmal jährlich und bei Veränderungen zu überprüfen – bei Bedarf müssen die Maßnahmen angepasst werden.

Sollten Pflichtverletzungen durch unmittelbare Lieferanten nicht kurzfristig zu beheben sein, muss die Organisation ein konkretes Konzept entwickeln, das einen Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung enthält. Primär gilt es, gemeinsam Lösungen zu finden – ein Abbruch der Geschäftsbeziehung ist nur in schwerwiegenden Fällen erforderlich oder wenn die Maßnahmen erfolglos bleiben.

Beschwerdeverfahren

Nach Paragraph 8 des LkSG müssen Organisationen ein internes Beschwerdeverfahren etablieren, sodass Personen auf relevante Risiken und Verstöße innerhalb des eigenen Bereichs oder hinsichtlich unmittelbarer Lieferanten hinweisen können. Der nachgelagerte Prozess sieht vor, dass solche Hinweise bestätigt und mit den Hinweisgebenden besprochen werden.

Entweder ist eine einvernehmliche Lösung möglich oder das Unternehmen nimmt an einem externen Beschwerdeverfahren teil, wenn entsprechende Kriterien erfüllt sind – dazu gehört, dass die Verfahrensordnung in Textform öffentlich zugänglich ist und die zuständigen Personen unabhängig, unparteiisch und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Mindestens einmal jährlich und bei Änderungen ist die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens zu bewerten.

Mittelbare Zulieferer

Das Beschwerdeverfahren muss so gestaltet sein, dass auch Hinweise auf mittelbare Zulieferer möglich sind – also solche, die in keiner direkten Geschäftsbeziehung zum Unternehmen stehen, sondern nur indirekt über andere Lieferanten. Auch das nach Paragraph 4 eingerichtete Risikomanagement muss solche Fälle berücksichtigen. Bei eindeutigen Anhaltspunkten für Verstöße mittelbarer Lieferanten sind eine Risikoanalyse und angemessene Präventionsmaßnahmen erforderlich. Außerdem müssen betroffene Organisationen ein Konzept zur Verhinderung oder Minimierung der Risiken bereitstellen und eventuell die Grundsatzerklärung erneuern.

Dokumentations- und Berichtspflicht

Das Lieferkettengesetz schreibt vor, dass Organisationen kontinuierlich dokumentieren müssen, wie sie ihre Sorgfaltspflichten erfüllen. Entsprechende Unterlagen müssen mindestens sieben Jahre lang aufbewahrt werden. Zudem ist jährlich ein Bericht anzufertigen, der spätestens vier Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres und sieben Jahre lang auf der Website des Unternehmens öffentlich abrufbar sein muss.

Aus dem Bericht muss hervorgehen, welche Risiken oder Pflichtverletzungen identifiziert und welche Maßnahmen daraufhin ergriffen, wie sie in Bezug auf ihre Wirksamkeit bewertet und welche Erkenntnisse für kommende Maßnahmen gewonnen wurden. Wenn es keine Vorfälle gab, genügt eine entsprechende Erklärung.



CSDDD versus LkSG

Die gesetzlichen Lieferkettenregelungen, ob in Deutschland oder in der EU, sind Teil einer größeren Debatte, die noch lange anhalten und gegebenenfalls Modifizierungen nach sich ziehen wird.

Ein aktuelles Beispiel sind die bürokratischen Vereinfachungen hinsichtlich der Berichtspflicht, die mit dem Beschluss des Bundeskabinetts vom 3. September 2025 für eine Novellierung des LkSG einhergehen. Demnach prüft das BAFA bereits keine Unternehmensberichte gemäß Paragraphen 12 und 13 des LkSG mehr.

Auch die Einführung der CSDDD war von Anpassungen geprägt. Denn ursprünglich sollte die EU-Lieferkettenrichtlinie für Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten und einem weltweiten Nettojahresumsatz von 150 Millionen Euro gelten. Das hat sich bereits drastisch geändert.

Was ist das EU-Lieferkettengesetz?

Die EU-Lieferkettenrichtlinie ist ein neues Lieferkettengesetz, das als Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) verabschiedet worden ist. Es trat am 25. Juli 2024 in Kraft. Als verbindliche Richtlinie der EU verpflichtet sie Unternehmen dazu, Risiken in Bezug auf Menschenrechte, Umwelt und Klima in ihren gesamten Liefer- und Wertschöpfungsketten zu identifizieren, zu verhindern, zu beenden oder zu minimieren.

Es handelt sich um das erste einheitliche Regelwerk der Europäischen Union, das über nationale Gesetze wie das deutsche Lieferkettengesetz hinausgeht und Anforderungen für eine nachhaltige und menschenrechtsbezogene Unternehmenspraxis setzen soll, die in ganz Europa gelten.

Europäisches und deutsches Lieferkettengesetz: Unterschiede

Zwar baut die CSDDD auf dem deutschen Lieferkettengesetz auf, sie geht inhaltlich aber noch weiter – insbesondere im Umweltbereich. So erweitert das EU-Lieferkettengesetz die Sorgfaltspflichten beispielsweise um emissionsbezogene Anforderungen und Biodiversitätsschutz. Neu sind unter anderem chemikalienbezogene Pflichten und solche, die die biologische Vielfalt schützen.

Außerdem fokussiert sich das LkSG vornehmlich auf unmittelbare Lieferanten, während die CSDDD die Wertschöpfungskette um vorgelagerte und nachgelagerte Aktivitäten ausweitet. Ein weiterer Unterschied zwischen dem europäischen und deutschen Lieferkettengesetz betrifft die Rechtsfolgen bei Verstößen: Die EU-Richtlinie sieht bei Menschenrechtsverletzungen zivilrechtliche Haftungsfolgen vor – zusätzlich zu den staatlichen Sanktionen.

Ausblick: was gilt wann und für wen?

Die CSDDD gilt letztlich für EU-Unternehmen, die mehr als 1.000 Beschäftigte und einen Jahresnettoumsatz von über 450 Mio. € haben, sowie für drittländische Unternehmen, die in der EU einen Umsatz von über 450 Mio. € erwirtschaften.

Die Umsetzung erfolgt in drei Schritten:

- **3 Jahre nach Inkrafttreten:** EU-Unternehmen mit mehr als 5.000 Beschäftigten und einem Umsatz von über 1,5 Mrd. € sowie drittländische Unternehmen mit 1,5 Mrd. € Umsatz in der EU
- **4 Jahre nach Inkrafttreten:** EU-Unternehmen mit mehr als 3.000 Beschäftigten und einem Umsatz von über 900 Mio. € sowie drittländische Unternehmen mit 900 Mio. € Umsatz in der EU
- **5 Jahre nach Inkrafttreten:** Vollumfängliche Anwendung, wie oben beschrieben

EU-Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umsetzen. Für Deutschland bedeutet das wahrscheinlich eine Anpassung oder Ausweitung des LkSG, um diese mit den Anforderungen der EU in Einklang zu bringen.

Lieferkettensorgfaltspflicht erfüllen

Auch wenn sich der Schwellenwert der CSDDD in einigen Jahren an das deutsche Lieferkettengesetz angleicht, ist das nur eine Seite der Medaille. Denn das betrifft lediglich die Größe von Organisationen – das LkSG klassifiziert nicht nach dem Umsatz. Deshalb bleibt es nach aktuellem Stand unabhängig vom endgültigen Geltungsbereich der CSDDD auch für alle Unternehmen in Kraft, die lediglich den Grenzwert von 1.000 Beschäftigten erreichen.

Avetta kann maßgeblich dabei unterstützen, Lieferantendaten und die Risikosichtbarkeit im Zusammenhang mit dem Lieferkettengesetz in Deutschland zu erfassen – auch wenn Unternehmen außerhalb der jetzigen und künftigen CSDDD-Schwellenwerte liegen.



Vorteile für Unternehmen

Die zunehmende Komplexität globaler Lieferketten birgt neue Herausforderungen – vor allem bei der Sicherheit, der Compliance und beim Risikomanagement. Genau hier setzt Avetta mit bewährten Lösungen an, um Risiken effektiv anzugehen, bessere Arbeitsbedingungen zu schaffen und die gesamte Lieferkette transparenter, effizienter und sicherer zu gestalten.

Die branchenführende Plattform von Avetta bietet einen gesamtheitlichen Ansatz für das Risiko-, Compliance- und Umweltmanagement. Dadurch können Unternehmen die Daten ihrer Auftragnehmer und Lieferanten zentral erfassen, analysieren und in übersichtlichen Dashboards auswerten. Das ermöglicht fundiertere Entscheidungen und eine optimierte Kontrolle der Risiken sowie der Performance aller Beteiligten.

Transparenz ist dabei eine tragende Säule. Organisationen können ihre Auftragnehmer und Lieferanten inklusive deren Sicherheitsstandards, Qualifikationen und Compliancestatus umfassend überblicken. Dadurch lassen sich Risiken frühzeitig erkennen und proaktiv reduzieren.

Ein anderer elementarer Baustein ist die Präqualifizierung von Lieferanten. Dank strukturierter Prüfprozesse kann Avetta gewährleisten, dass nur Partner mit klar definierten Anforderungen an Sicherheit und Compliance eingesetzt werden. Das verringert das Potenzial sicherheitsbezogener Vorfälle frühzeitig, sodass Projekte reibungslos laufen können.

Darüber hinaus ermöglicht die Plattform von Avetta ein zentralisiertes Management von gesundheits- und sicherheitsrelevanten Programmen. Organisationen können die Sicherheitsleistung ihrer Auftragnehmer überwachen, Schulungen und Zertifizierungen prüfen und Sicherheitsprogramme stärken. Das optimiert die Gefahrenerkennung und gestaltet sicherere Arbeitsplätze.

Compliance und Risikomanagement sind zwei entscheidende Bereiche. Hier bietet Avetta ebenfalls Vorteile, indem die Plattform dabei unterstützt, regulatorische Anforderungen konsequent einzuhalten und Risiken durch Dritte (auch Unterauftragnehmer) zu kontrollieren.

Der ganzheitliche Service von Avetta schließt das Onboarding von Lieferanten ein. Durch standardisierte, digitale Prozesse können Organisationen neue Partner schnell integrieren, ohne wichtige Sicherheits- oder Qualitätsstandards zu vernachlässigen.

Wie Lieferanten profitieren

Für Lieferanten und Auftragnehmer bietet Avetta eine umfangreiche Plattform, um Geschäftsprozesse zu vereinfachen, neue Aufträge zu generieren und die Anforderungen an Sicherheit und Compliance effizient zu erfüllen.

Ein überzeugender Vorteil ist die Vereinfachung von Complianceprozessen. Lieferanten können alle erforderlichen Daten, Dokumente und Nachweise an einem zentralen Ort verwalten und mehreren Auftraggebern zur Verfügung stellen. Das spart enorm viel Zeit und reduziert den manuellen Aufwand, weil die wiederholte Einreichung identischer Informationen entfällt.

Darüber hinaus können Lieferanten neue Geschäftsmöglichkeiten besser erschließen. Durch ihre Präsenz im globalen Netzwerk von Avetta werden sie leichter von potenziellen Auftraggebern gefunden – je höher die Reichweite ist, desto größer sind die Chancen für neue Partnerschaften, Projekte und kontinuierliches Wachstum.

Ein weiterer Vorteil ist das proaktive Risikomanagement. Mithilfe von Echtzeitdaten und Analysen können Lieferanten mögliche Risiken frühzeitig erkennen und beheben, bevor es zu Arbeitsausfällen, Unfällen oder sogar Todesfällen und zu finanziellen Verlusten kommt. Gleichzeitig verbessern sich die eigene Sicherheitsleistung und der Ruf.

Auch die Optimierung interner Abläufe spielt eine wichtige Rolle. Wenn Lieferanten ihre Mitarbeitenden, Schulungen, Aufgaben und Einsätze bequem am Desktop oder mobil über die Avetta-Plattform verwalten, rationalisieren sie ihre Prozesse und Workflows.

Support ist ein weiteres Argument. Denn gerade bei Sicherheitsprogrammen ist fachliche Expertise und Unterstützung wertvoll. Erfahrene Profis können vorhandene Prozesse analysieren und zielführende Empfehlungen geben, um die Anforderungen der Auftraggeber optimal zu erfüllen.

Verbessern Sie mit Avetta die Sicherheit in der Lieferkette

Von der Beschaffung bis zur Projektabwicklung: Möchten Sie die Lieferantensicherheit und Compliance verbessern und die Einsatzbereitschaft beschleunigen? Mit Avetta heben Sie sich als Mitglied einer sicherheitsbewussten und vertrauenswürdigen Gemeinschaft ab. Darauf bauen bereits mehr als 130.000 Unternehmen in über 120 Ländern.

Avetta optimiert den gesamten Prozess von Präqualifizierung und Audit bis hin zur laufenden Überwachung und Berichterstattung. Profitieren Sie von Transparenz, Automatisierung, Erfahrung, Erfolg und Support – **jetzt Demo vereinbaren.**



Mit Avetta heben Sie sich als Mitglied einer sicherheitsbewussten und vertrauenswürdigen Gemeinschaft ab. Darauf bauen bereits mehr als **130.000** Unternehmen in über **120** Ländern.“

Demo vereinbaren

www.avetta.com

© 2026 Avetta, LLC

Kein Teil dieser Veröffentlichung darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Avetta, LLC in irgendeiner Form oder auf irgendeine Weise – weder elektronisch noch mechanisch oder auf sonstige Art – vervielfältigt, verbreitet, übertragen, veröffentlicht oder ausgestrahlt werden. Die unbefugte Verwendung jeglicher Teile dieser Veröffentlichung kann gegen Urheberrechts-, Marken- und andere geltende Gesetze verstoßen und ist strengstens untersagt. Alle in dieser Veröffentlichung genannten Marken und Handelsnamen Dritter sind Eigentum ihrer jeweiligen Inhaber. Die Nennung bedeutet weder eine Zugehörigkeit zu Avetta, LLC, noch eine Billigung oder Förderung durch Avetta, LLC, noch deutet sie auf eine Beziehung zwischen Avetta, LLC und den Markeninhabern hin. Jegliche Bezugnahme auf Marken Dritter dient ausschließlich zu Informationszwecken. Diese Veröffentlichung dient ausschließlich der allgemeinen Information und Orientierung. Sie stellt keine rechtliche, aufsichtsrechtliche, sicherheitstechnische oder sonstige fachliche Beratung, keine Empfehlung und keine Befürwortung einer bestimmten Maßnahme durch oder im Namen von Avetta, LLC dar. Die beschriebenen Analysen und Ergebnisse basieren auf historischen Daten aus dem Netzwerk von Avetta unter bestimmten Annahmen und nach bestimmten Methoden; sie berücksichtigen möglicherweise nicht alle relevanten Variablen, Risikofaktoren oder äußeren Bedingungen und dienen nicht dazu, zukünftige Ergebnisse vorherzusagen oder zu garantieren. Obwohl die enthaltenen Informationen mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt wurden, wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben und sie können Fehler enthalten. Avetta, LLC übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit oder Richtigkeit dieser Inhalte und lehnt jegliche Haftung für Verluste ab, die durch das Vertrauen auf diese Inhalte entstehen. Den Nutzern wird empfohlen, die Relevanz, Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen selbst zu prüfen und sich entsprechend ihrer individuellen Situation von Fachleuten beraten zu lassen. Die Nutzung dieser Veröffentlichung erfolgt auf eigene Gefahr und setzt die Zustimmung zu diesem Haftungsausschluss voraus.